

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens Markt Bechhofen

Vom 19.11.2001

Der Markt Bechhofen erlässt für das Kommunalunternehmen Markt Bechhofen aufgrund von § 6 Abs. 5 der Unternehmenssatzung sowie von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Kommunalunternehmen Markt Bechhofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz - KMB), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1999 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 15/1999 vom 22.07.1999) außer Kraft.

Bechhofen, 19.11.2001

Markt Bechhofen

Distler
1. Bürgermeister

Siegel

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) - KMB

Tarif- gruppe	Tarif- NR.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien, und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien, und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei /vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Diese Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvor- schriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne. Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € 10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-15% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 E vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der

		Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
02	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung
		7,5 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren
	1.	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird
		12,50 bis 150 €
	2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)
		50 bis 2500 €
	3.	PfändungsBeschluss gemäss Art. 26 Abs. 5 VwZVG
		1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)
	1.0	bei Geldansprüchen
		50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1	sonst
		12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴
		5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
70		Allgemeine Amtshandlungen¹¹
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
		10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung
		10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²
		10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmässigen Verpflichtung
		10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴
		10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung
	810	Anordnung einer Wassersperre
		10 bis 150 €